

Satzung
zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Flensburg
(Marktsatzung – MarktS)

Aufgrund der § 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVObI. Schl-H. S. 66) und der §§ 67 ff Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 29.06.2006 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Flensburg (Marktsatzung) erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Flensburg betreibt den Wochenmarkt (§ 67 GewO) und Volksfeste (§ 60b GewO) – im folgenden als Märkte bezeichnet – als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktflächen, Zeiten, Öffnungszeiten

Die Märkte finden auf den von der Stadt Flensburg bestimmten Flächen zu den von dieser festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt. Diese sind im Teil B, Besondere Bestimmungen, zu den einzelnen Marktarten festgelegt.

§ 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis für die Standplätze nach § 4 dieser Satzung ist nicht übertragbar. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme an den Märkten, je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht;
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Standbetreiberin/ der Standbetreiber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - c) gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.
- (4) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wenn
 - a) die Zuweisung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
 - b) der/die Standbetreiber/-in oder dessen Mitarbeiter/-innen erheblich oder trotz Verwarnung wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen haben;

- c) die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet werden.

Wird die Erlaubnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben, so ist der Standplatz unverzüglich zu räumen bzw. der Stand ist bis zum Ende der Marktveranstaltung geschlossen zu halten.

Die Stadt kann auf Kosten der/des Standbetreiberin/Standbetreibers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 4 Platzzuweisung

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus und lediglich zu den festgesetzten Öffnungszeiten angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen auf schriftlichen Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder mündlich für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch Verwaltungsakt (z.B. Gebührenbescheid) oder öffentlich rechtlichen Vertrag. Es besteht kein Anspruch auf eine Zuweisung oder einen bestimmten Standplatz. Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können auf Antrag durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.
- (3) Es ist untersagt, eigenmächtig Marktstände zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit einer/einem anderen Standbetreiberin/Standbetreiber zu tauschen oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen.
- (4) Kennzeichen der Stadt, durch die Marktstände abgegrenzt oder Fluchtlinien festgesetzt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.
- (5) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten. Das Aufstellen von Werbeschildern, Preistafeln und dergleichen ist unzulässig. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (6) Während der Marktzeit darf der Marktplatz mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

§ 5 Standgebühren

Von den Standbetreibern/Standbetreiberinnen werden Standgebühren nach der Marktgebührensatzung bzw. Entgeltordnung für die Stadt Flensburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schank- und Speiszelte, Schießbuden u.ä. Einrichtungen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden. Ausnahmen können auf Antrag im besonderen Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 Meter überragen. Sie müssen

- mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass Personen nicht gefährdet und die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
 - (5) Das Anbringen von anderen als im § 15 a Gewerbeordnung genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jeder sonstiger Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.
 - (6) Gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 des Straßen- und Wegegesetzes S.-H. sind zur Vermeidung einer zu starken Verschmutzung von Straßen und Wegen Getränke nur aus Gläsern, Tassen oder sonstigem Mehrweggeschirr (z.B. Pfandflaschen) zu verabreichen. Die Verwendung von Einwegbechern ist unzulässig. Speisen sind auf Mehrweggeschirr zu verabreichen. Es ist Mehrwegbesteck zu verwenden. Die Abgabe von Speisen in Lebensmitteln bleibt unbenommen. Tellergerichte können unter Verwendung von kompostierbarem Einweggeschirr oder –besteck, das nicht aus Plastikmaterial hergestellt wurde, abgegeben werden.
Abweichungen können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
 - (7) Sofern die/der Standbetreiberin/Standbetreiber Stromkabel auf oder über der Marktfläche verlegen, müssen diese Kabel von der/dem Standbetreiberin/Standbetreiber durch geeignete Maßnahmen gegen Unfallgefahren abgesichert werden.

§ 7 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist darüber hinaus insbesondere unzulässig
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; insbesondere Informationsstände zu errichten;
 - c) die Marktflächen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen zu befahren.

§ 8 Marktaufsicht

- (1) Die mit der Marktaufsicht durch die Stadt Flensburg beauftragten Personen sind für die Ordnung auf den Märkten verantwortlich. Sie besitzen einen Dienstausweis, den sie bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen haben.
Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Standbetreiber/-innen sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu ihren Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren, sich ihnen gegenüber

auf Verlangen auszuweisen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu beantworten.

- (3) Wird eine Anordnung der Marktaufsicht nicht befolgt, wird nach einer weiteren mündlichen Abmahnung der Stand geschlossen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für ihr zurechenbare Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für den Fall, dass ein Wochenmarkttermin aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen abgesagt wird, wird das Nutzungsentgelt nicht erstattet.
- (3) Sollte ein Markttermin aufgrund der Wetterverhältnisse nicht oder nicht in geplantem Umfang stattfinden, wird das Nutzungsentgelt nicht erstattet.

B. Besondere Bestimmungen

I. Wochenmarkt

§ 10 Marktplatz und Markttage

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Südermarkt und dem Kirchenvorplatz veranstaltet.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so kann er nach vorheriger Bekanntgabe am vorhergehenden Werktag abgehalten werden.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt ab 7.30 Uhr und endet um 13.30 Uhr.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies dem Vorstand der Interessengemeinschaft des Wochenmarktes und in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.
- (5) Sollte die Erlaubnis für einzelne Tage nicht wahrgenommen werden, so ist der/die Standbetreiber/-in verpflichtet, dieses der Stadt Flensburg spätestens einen Tag vor dem Wochenmarkt bis 11.00 Uhr mitzuteilen.
- (6) Es ist unzulässig, auf dem Marktplatz Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen zu benutzen.

§ 11 Auf- und Abbau

- (1) Die/der Standbetreiberin/Standbetreiber darf zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau ihrer/seiner Verkaufsstände und dem Auslegen der Waren beginnen. Die Waren dürfen erst ab 7.30 Uhr verkauft werden.
- (2) Zu Beginn des Marktes um 07.30 Uhr muss der Verkaufsstand vollständig aufgebaut sein.
- (3) Der Abbau der Stände darf erst ab 13.30 Uhr erfolgen. Spätestens 1 Stunde nach Marktschluss müssen die Plätze vollständig geräumt sein, so dass eine Reinigung des Marktplatzes durchgeführt werden kann.
- (4) Sollte die Reinigung nach diesem Zeitraum durch einen Stand behindert oder nicht durchführbar sein und hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, so ist die/der jeweilige Standbetreiberin/Standbetreiber zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

§ 12 Standplätze

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung von der Stadt Flensburg aufgehoben werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Aufhebungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz innerhalb eines Monats ohne Abmeldung 3 Mal oder nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht genutzt wird,
 - b) der Standplatz mehr als 6 Markttage über die vereinbarten Urlaubstage hinaus nicht genutzt wird,
 - c) die/der Standbetreiberin/Standbetreiber oder deren/dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
 - d) eine/ein Standbetreiberin/Standbetreiber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Flensburg vom 19.07.2006 in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung für mehr als 6 Markttage nicht bezahlt oder 2 Lastschriften nacheinander nicht eingelöst werden.Nach Aufhebung ist der Standplatz unverzüglich zu räumen oder bis zum Ende der Marktveranstaltung geschlossen zu halten.
Die Stadt kann auf Kosten der/des Standbetreiberin/Standbetreibers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, den Platz des Wochenmarktes nach § 10 Abs. 1 für andere öffentliche Zwecke oder Veranstaltungen von besonderer Bedeutung zu nutzen und den Markt nach schriftlicher Vorankündigung gegenüber dem Vorstand des Wochenmarktes an anderer Stelle zu veranstalten.

Die Marktaufsicht ist berechtigt den Markt zu verlegen, sofern der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen/Maßnahmen benötigt wird.

- (3) Standbetreiber/-innen, welche über einen Jahresplatz verfügen, sind berechtigt, diesen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

§ 13 Verkaufsstände und Verkaufswagen

- (1) Die Verkaufsstände und Verkaufswagen für Lebensmittel, außer Obst, Gemüse und Eiern, sind so zu gestalten, dass jede nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel, z.B. durch Witterungseinflüsse oder durch Kunden, wirksam ausgeschlossen wird.
- (2) Die Einrichtungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen
 - a) befestigter Fußboden (abwaschbar und desinfizierbar),
 - b) die Verkaufseinrichtung muss mindestens bis Tresenhöhe von Wänden umschlossen sein,
 - c) ein regendichtes, hinreichend abfallendes Dach muss vorhanden sein, das an den Verkaufsseiten zum Schutz der Lebensmittel gegen Regen und Sonne weit genug übersteht,
 - d) die Innenflächen müssen aus glattem, abwaschfestem und desinfizierbarem Material bestehen,
 - e) Arbeitsflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und glatte, abwaschfeste und desinfizierbare Oberflächen haben.
- (3) Bei Verkaufsfahrzeugen muss der Betriebsraum vom Fahrerteil räumlich getrennt sein.

- (4) Im Innenraum der Verkaufsstände oder –wagen ist eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser vorzuhalten. Die Handwaschgelegenheit ist mit Mitteln zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände auszustatten (Seifen- und Desinfektionsspender und Wegwerf- oder Rollenhandtücher). Werden leicht verderbliche Lebensmittel angeboten, ist an der Handwaschgelegenheit Warm- und Kaltwasser vorzuhalten.
- (5) Zum Reinigen von Arbeitsgeräten und Mehrweggeschirr müssen geeignete Spülvorrichtungen mit fließendem Warm- und Kaltwasser vorhanden sein; diese müssen vom Handwaschbecken getrennt sein.
- (6) Sofern die Lebensmittel vor der Verwendung abzuwaschen sind, muss eine separate Gelegenheit vorhanden sein, die von Handwaschgelegenheit und Spülvorrichtung getrennt ist.
- (7) Das verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität besitzen. Zur Wasserversorgung dürfen nur lebensmittelgeeignete Schläuche und Anschlusssteile verwendet werden. Sie dürfen keine Beschädigungen aufweisen und dürfen nur für diesen Zweck genutzt werden. Schläuche mit einem Symbol für Lebensmittelbedarfsgegenstände (Weinglas und Gabel) sowie Schläuche, für die ein Prüfgutachten nach den Richtlinien des DVWG oder KTW vorliegt, gelten als geeignet.
- (8) Abwasser ist so zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel wirksam ausgeschlossen ist (Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung oder Auffangen in gesonderten Behältern).

§ 14 Verkaufsvorschriften für Lebensmittel

- (1) Sämtliche zum Verkauf gestellten Lebensmittel müssen hygienisch einwandfrei sein, sauber gelagert und vor Verunreinigung geschützt werden.
- (2) Alle roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über den Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Die Waren müssen auf Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.
- (3) Werden in Verkaufseinrichtungen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht, hat das Personal saubere, waschbare Schutzkleidung zu tragen.
- (4) In Verkaufseinrichtungen darf nicht geraucht werden.
- (5) Leichtverderbliche Lebensmittel oder Tiefkühlwaren müssen entsprechend in Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert werden, die die Einhaltung der vom Hersteller angegebenen bzw. der vorgeschriebenen Temperaturen gewährleisten.
- (6) An den Verkaufseinrichtungen sind Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Lebensmittel und Getränke sowie die verwendeten Konservierungsstoffe, Farbstoffe u.ä. gut lesbar ersichtlich sind.
- (7) Der Gehalt an Zusatzstoffen in Lebensmitteln und Getränken muss auf entsprechenden Karten kenntlich gemacht werden; „mit Farbstoff“ (z.B. Cola), „mit Phosphat“ (z.B. Fleischerzeugnisse), „mit Konservierungsstoff“ (z.B. Karottensalat)
- (8) Für die Verpackung darf nur einwandfreies Material verwendet werden.

§ 15 Handel mit Tieren und Pilzen

- (1) Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht zulässig.
- (2) Es ist unzulässig, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn in einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über Pilzschau beigefügt ist.

§ 16 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die/der Standbetreiberin/Standbetreiber sind verpflichtet
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht einschließlich eigenem Grobmüll, wie Kartonagen, Kisten, Stiegen, Gebinde und ähnliches von ihren Standflächen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen sofort nach Beendigung der Marktveranstaltung zu entfernen.

II. Volksfeste

§ 17 Marktplatz und Markttage

- (1) Der Jahrmarkt wird auf dem Festplatz EXE veranstaltet.
- (2) Der Markt findet im Frühjahr und Herbst an je 9 Tagen statt. In der Regel beginnt der Jahrmarkt am Freitag und endet am Sonntag. Der Mittwoch ist Ruhetag.
Sollte der Karfreitag in die Markttage fallen, entfällt der Ruhetag.
- (3) Der Jahrmarkt beginnt um 14.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr. Am letzten Markttag endet dieser um 22.00 Uhr.
- (4) Einzelbesucher/-innen bzw. die Schaustellerverbände können in begründeten Fällen eine Genehmigung für abweichende Öffnungszeiten einzelner Verkaufseinrichtungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 oder den gesamten Markt formlos beantragen.

§ 18 Bewerbungen um Standplätze

- (1) Standplätze für Volksfeste sind schriftlich bis zum 01.12. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr bei der Marktaufsicht zu beantragen. Für jedes Geschäft ist eine eigenständige Bewerbung abzugeben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) vollständige Angaben der/des Standbetreiberin/Standbetreibers (Anschrift, Telefonnummer)
 - b) eine Fotografie oder Zeichnung der Verkaufseinrichtung

- c) Angaben über die Verkaufseinrichtung und die Ausmaße der benötigten Fläche in Quadratmetern oder Breiten- und Tiefenangaben
- d) Angaben über die benötigte Stromleistung (kw/h) für Verkaufseinrichtungen.

§ 19 Genehmigung von Alkoholausschank

Verkaufseinrichtungen, die Alkohol ausschenken wollen, benötigen von der Ordnungsverwaltung der Stadt Flensburg, Gaststättenangelegenheiten, eine gesonderte Gestattung. Diese ist unmittelbar nach Eingang des Vertrages von dem/der Standbetreiber/-in bei der Ordnungsverwaltung zu beantragen.

§ 20 An- und Abfuhr, Platzzuweisung

- (1) Mit der Anfuhrr darf frühestens 1 Woche vor Marktbeginn begonnen werden.
- (2) Marktbeschicker/-innen, die einen Platz zugewiesen bekommen haben, dürfen erst am vierten Tag vor Beginn des Marktes ab 7.00 Uhr mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung beginnen.
- (3) Einzelbeschicker/-innen können in begründeten Einzelfällen abweichende Aufbauzeiten formlos beantragen. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Marktbeginn bei der Marktaufsicht vorliegen.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen dürfen erst nach Beendigung des jeweiligen Marktes, höchstens bis 24.00 Uhr, abgebaut werden. Abbauarbeiten, die Lärm verursachen und somit geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören, sind erst am Tage nach dem letzten Markttag ab 7.00 Uhr zulässig. Die Marktfläche ist dann innerhalb von 4 Tagen zu räumen. Andernfalls können die Einrichtungen auf Kosten der/des betreffenden Marktbeschickerin/Marktbeschickers von der Marktaufsicht bzw. von einem von dieser beauftragten Dritten zwangsweise entfernt werden.
- (5) Bei Verstößen gegen die Abs. 1-4 sowie des § 3 der Entgeltordnung der Stadt Flensburg für die Überlassung von Standplätzen auf der EXE wird eine Bewerbung des Standbetreibers/Schaustellers für die nächste Veranstaltung nicht berücksichtigt.

§ 21 Marktbetrieb

- (1) Die Marktbeschicker/-innen haben die Marktwege für den Verkehr freizuhalten. An den Markttagen darf der Marktplatz täglich bis 13.45 Uhr im Schrittempo befahren werden. Für die An- und Abfahrten zum Marktplatz sind ausschließlich die hierfür angelegten Zufahrten zu benutzen (Katharinenstraße, Friesische Straße, Nikolaiallee).
- (2) Beim Befahren des Marktplatzes, der Aufstellung der Stände usw., sowie beim Betrieb sind Beschädigungen an den Gebäuden und Einrichtungen zu vermeiden. Beschädigungen sind der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Fahrzeuge, deren Aufstellung auf dem zugewiesenen Platz nicht möglich ist, müssen von dem Marktplatz entfernt werden. Das Abstellen auf den in der näheren Umgebung des Marktes gelegenen Straßen ist unzulässig.
- (4) In allen Betrieben, in denen Nahrungs- und Genussmittel hergestellt und verkauft werden, muss ausreichende Gelegenheit zum Händewaschen vorhanden sein.

- (5) Alle unverpackten Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere Süßigkeiten, welche dem Insektenbefall ausgesetzt sind, müssen insektensicher geschützt aufbewahrt werden. Als insektensicher geschützt ist die Aufbewahrung in Behältern anzusehen, die z.B. mit Glas, Cellophan oder Drahtgaze abgeschlossen werden.
- (6) Straßen und Gänge auf dem Marktplatz dürfen weder bebaut noch mit Reklameschildern und dergl. überspannt werden. Außer den sogenannten Bauchläden dürfen in den Marktstraßen keine Verkaufstische, Karren usw. aufgestellt und auch keine Plätze zum Musizieren mit Drehorgeln oder dergleichen benutzt werden. Rampen, Stützen, Streben, Treppen usw. dürfen nicht in die Marktstraße hineinragen. Ausnahmen kann die Ordnungsverwaltung zulassen.
- (7) Größere Mengen von leeren Kisten, Kartonagen oder anderem brennbaren Material dürfen in oder unmittelbar an den Ständen nicht gelagert werden.
- (8) Für das Mitführen von Hunden gelten die Vorschriften der Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden in Flensburger Stadtbereichen vom 15.09.2000 und des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz –GefHG) vom 28.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 51 ff.) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 22 Verbotene Geschäfte und ausgeschlossene Gegenstände

- (1) Geschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind verboten.
- (2) Kraftmenschen, Taschenspieler, Zauberkünstler, Gaukler und ähnliche Schausteller dürfen in Schankzelten nicht auftreten.
- (3) Gegenstände, deren Gebrauch zu einer Belästigung oder Gefährdung der Marktbesucher führen kann, insbesondere Feuerwerksspielwaren (ausgenommen Zündplättchen oder Zündbänder), Wasserpistolen und ähnliche Artikel dürfen nicht angeboten, verkauft oder gebraucht werden.

§ 23 Gebrauchsabnahme

- (1) Die Verkaufseinrichtungen werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Marktbesicker/-innen von Verkaufseinrichtungen, die der Bauaufsicht unterliegen, haben die dafür gültigen Prüfbücher bei der Abnahme dem zuständigen Mitarbeiter unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Die Einrichtungen müssen zur behördlichen Abnahme bis 10.00 Uhr einen Tag vor Marktbeginn fertiggestellt sein.
- (4) Die Inhaber/-innen dieser Verkaufseinrichtungen haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu am Tage vor Marktbeginn ab 10.00 Uhr bereitzuhalten.
- (5) Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung der Verkaufseinrichtung abgestellt sein.

§ 24 Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die/Der jeweilige/-n Marktbesickerin/Marktbesicker ist für die Sauberkeit und Verkehrssicherheit des ihr/ihm zugewiesenen Standplatzes verantwortlich.

- (3) Abfall ist in geschlossenen Behältern zu sammeln und von den Marktbeschickern/Marktbeschickerinnen an die von der Marktaufsicht angegebenen Stellen zu schaffen bzw. fachgerecht zu entsorgen.

C. Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 – 7 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. eine nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erteilte Bedingung oder Auflage verstößt;
 2. § 3 Abs. 3 an einem Markt trotz ausgesprochener Untersagung teilnimmt;
 3. § 4 Abs. 1 Waren außerhalb seines Standplatzes oder der festgesetzten Öffnungszeiten anbietet;
 4. § 4 Abs. 3 eigenmächtig Marktstände belegt, angewiesene Plätze erweitert, mit anderen Marktbeschickern die Plätze tauscht oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise einem Dritten überlässt;
 5. § 4 Abs. 4 Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Marktstand abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt;
 6. § 4 Abs. 5 Gänge und Durchfahrten durch Werbeschilder oder Preistafeln ohne vorherige Genehmigung verstellt;
 7. § 4 Abs. 6 den Marktplatz während der Marktzeit mit Kraftfahrzeugen befährt;
 8. § 6 über die Vorgaben von Verkaufseinrichtungen verstößt;
 9. § 7 Abs. 1 sich auf dem Marktplatz so verhält, dass Personen oder Sachen geschädigt oder behindert oder belästigt werden;
 10. § 8 Abs. 2 der Marktaufsicht keinen Zutritt zu ihren Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gewährt, sich ihnen ggü. nicht ausweist oder keine Auskünfte über den Geschäftsbetrieb erteilt;
 11. § 10 Abs. 5 nicht rechtzeitig das Fehlen beim Wochenmarkt mitteilt;
 12. § 11 Abs. 1 und 3 Waren früher verkauft oder den Stand vor 13.30 Uhr abbaut;
 13. § 15 mit Tieren und Pilzen ohne das entsprechende Zeugnis oder die entsprechende Bescheinigung handelt;
 14. § 16 den Marktplatz nicht ordnungsgemäß hinterlässt;
 15. § 20 Abs. 2 mehr als vier Tage vor Beginn der Veranstaltung und vor 7.00 Uhr am vierten Tag vor dem Jahrmarkt mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung beginnt;
 16. § 20 Abs. 4 seine Verkaufseinrichtung vor Beendigung des Marktes oder nach 24.00 Uhr abbaut;
 17. § 21 gegen die Vorgaben für den Marktbetrieb verstößt;
 18. § 24 den Marktplatz nicht ordnungsgemäß hinterlässt, nicht für die entsprechende Verkehrssicherheit seines Standes sorgt oder den Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € belegt werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flensburg, den 19.07.2006

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister

gez.

Klaus Tscheuschner